

Wir helfen.
Schnell,
unkompliziert, und
kompetent.

+49 7308 92 83 110

24/7
Hotline

MENEKS
Die Garantie.

MENEKS

Die Garantie.

MENEKS AG

Nersinger Straße 10
D-89275 Elchingen

Tel.: +49 7308 92 83-0
Fax: +49 7308 92 83-222
E-Mail: ggg@meneks.de
www.meneks.de



Hilfe rund um die Uhr:

+49 7308 92 83 110

Night and Day
Car Assistance

Gültig mit Ihrem MENEKS Garantie-Pass.

24/7
Hotline



Night and Day Car Assistance



24/7 Hotline

nach Rufumleitung telefonische Beratung und Organisation von Hilfeleistung rund um die Uhr.



Pannenhilfe

Organisation von Pannenhilfe* und Abschleppen* bis 50 km.

*Panneeuropaweit



Mietwagen-Service

Weiterreise per Zug oder Flugzeug, Kurzfahrten (Taxi, öffentliche Verkehrsmittel), Hotelübernachtung. Jeweils bis max. 80,- EUR inkl. MwSt. pro Leistung* und pro Panne.

*Leistungen sind nicht kombinierbar

Leistungen der Night and Day Car Assistance.

A. Definitionen

Die nachstehend verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Berechtigte Person/Berechtigter:

- ist jede Person, die sich hinsichtlich des berechtigten Fahrzeuges über die von der MENEKS vergebene Festnetznummer an das MENEKS Car Assistance Servicecenter wendet sowie
- der Eigentümer, der Halter, der Fahrer und die Mitreisenden des zur Inanspruchnahme der „MENEKS Night and Day Car Assistance“ berechtigten Fahrzeuges (die Anzahl der Mitreisenden ist auf die vom Hersteller festgesetzte zulässige Höchstzahl an Insassen beschränkt).

Berechtigtes Fahrzeug:

ist jedes Fahrzeug, welches nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) hat und einschließlich Ladung

- eine Gesamtbreite von 2,55 m
- eine Gesamtlänge von 10,00 m
- eine Höhe von 3,20 m
- ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t

nicht überschreitet.

Panne:

liegt vor bei einem plötzlichen und unvorhergesehenen Versagen des berechtigten Fahrzeuges, wie der Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, das zu einem sofortigen Liegenbleiben des berechtigten Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen führt und eine Weiterfahrt technisch unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn deshalb die Fahrt überhaupt nicht erst angetreten werden kann. Selbstverschuldete Pannen, wie z.B. Kraftstoffmangel, Betanken mit falschem Kraftstoff, verlorene Schlüssel oder Aussperren aus dem Fahrzeug, sind ebenfalls geschützt. Als Pannen gelten auch sicherheitsrelevante Defekte an z.B. Sicherheitsgurten, Scheibenwischern, Richtungsanzeigern sowie Front- und Heckleuchten. Geschützt sind ferner Reifenschäden. Unfall, Diebstahl und Vandalismus gelten nicht als Panne. Der allgemeine Rückruf von Produkten, turnusmäßige oder andere Wartung, Inspektionen, Einbau von Zubehörteilen oder eine unzureichende Wartung gelten ebenfalls nicht als Panne. Erreicht das Fahrzeug die Werkstatt aus eigener Kraft, liegt keine Panne vor.

Unfall:

liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das berechnigte Fahrzeug einwirkt.

Schadenstag:

ist der Kalendertag, an dem sich die Panne oder der Unfall ereignet hat.

Schadensfall:

ist jede im Rahmen der MENEKS Night and Day Car Assistance gemeldete Panne und jeder gemeldete Unfall eines berechtigten Fahrzeuges.

MENEKS Car Assistance Servicecenter:

ist die im Rahmen der MENEKS Night and Day Car Assistance rund um die Uhr besetzte Servicestelle, die den Berechtigten für die MENEKS die Zusage für die Inanspruchnahme der Assistancelleistungen gibt und die Assistancelleistungen vermittelt und/oder organisiert.

B. Umfang und Gegenstand der Assistancelleistungen

1. Leistungsumfang

Nach einer Panne oder einem Unfall des berechtigten Fahrzeuges werden folgende Assistancelleistungen erbracht:

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Mietwagen
- Hotelübernachtung
- Weiterfahrt
- Kurzfahrten

2. Geltungsbereich

Assistancelleistungen werden erbracht für Pannen, die im Bereich der folgenden Länder eintreten: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Staat der Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

Die Erbringung der Assistancelleistungen erfolgt in bestimmten Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und der örtlichen Gegebenheiten. Assistancelleistungen nach einem Unfall werden nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Der Unfall muss in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sein.

3. Nicht geschützte Schäden

Assistancelleistungen werden nicht erbracht bei Schäden,

- die durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Piraterie, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
- die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen,
- die durch eine Panne oder einen Unfall verursacht an der Ladung entstehen oder Einkommensverluste,
- die infolge eines Defektes an einem Anhänger auftreten.

Personen- und Körperschäden sind von der MENEKS Night and Day Car Assistance nicht umfasst.

4. Feststellen der Berechnigung – Verfahren

Der Berechnigte, der die MENEKS Night and Day Car Assistance in Anspruch nehmen möchte, muss vor Inanspruchnahme der Assistancelleistungen folgende Angaben machen:

- Amtliches Kfz-Kennzeichen
- Fahrzeugtyp und Marke
- Name und Adresse des Fahrzeughalters
- Name und Rückrufnummer des Fahrers bzw. der FahrerIn
- Fahrzeug nicht privat zugelassen
- Art und Ort (geographische Lage) des Schadensfalls.

Sofern die Hilfeleistung im Ausnahmefall direkt bei der MENEKS AG abgefordert wird, wird sie die Hilfeleistungsabforderung des Berechnigten

an das MENEKS Car Assistance Servicecenter weiterleiten und die oben genannten Angaben vor Inanspruchnahme der Assistancelleistungen machen.

5. Pannenhilfe

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist, beauftragt das MENEKS Car Assistance Servicecenter ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort. Es werden die Kosten des Einsatzes zuzüglich An- und Abfahrt sowie der vom Hilfsfahrzeug mitgeführten Bordmittel übernommen. Die Pannenhilfe wird nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und zuhause erbracht. Für Off-Road- und geländegängige Fahrzeuge wird Pannenhilfe auch abseits der Straße erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

6. Abschleppen

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist und eine Pannenhilfe nach Ziffer 5 erfolglos ist, beauftragt das MENEKS Car Assistance Servicecenter ein Abschleppunternehmen. Das berechnigte Fahrzeug wird von dem beauftragten Abschleppunternehmen fachgerecht – auch mit Anhänger – in einem Umkreis von 50 Straßenkilometern bezogen auf den Schadensort zur nächstgelegenen, vom Berechnigten benannten Fachwerkstatt oder zu einem anderen vom Berechnigten benannten Abschleppziel abgeschleppt. Die Bereitstellung zum Abschleppen und das Abschleppen selbst werden nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen durchgeführt. Die Bergung des Fahrzeuges ist ausgeschlossen. Bei Fahrzeugen, die Tiere, gewerblich beförderte Waren, leicht verderbliche oder andere termingebundene Güter (Fracht) geladen haben, erfolgt ein Transport nur in entladendem Zustand.

7. Mietwagen*

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist, eine Pannenhilfe nach Ziffer 5 erfolglos bleibt und somit ein Abschleppen nach Ziffer 6 erforderlich ist und das berechnigte Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden, nachdem es in die Werkstatt oder zu dem vom Berechnigten benannten Abschleppziel geschleppt wurde, nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, vermittelt das MENEKS Car Assistance Servicecenter einen Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeug) bevorzugt gleicher Klasse, sofern dies nicht möglich ist, niedrigerer Klasse. Die Kosten des Mietwagens werden für die Dauer der Reparatur, höchstens aber für 1 Kalendertag und bis zu einer Höhe von maximal 80,- Euro inklusive Mehrwertsteuer und sämtlicher Mietnebenkosten wie z.B. Zustell-, Abhol-, Drop Off- oder Notdienstgebühren übernommen. Der Berechnigte zahlt die Kosten für Kraftstoff, andere Betriebsmittel, Vollkasko und eventuelle freiwillige Versicherungen sowie für Zubehör wie z.B. Kindersitze, Dachgepäckträger oder Schneeketten selbst.

Diese Leistung Mietwagen ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 8 (Hotelübernachtung), Ziffer 9 (Weiterfahrt) oder Ziffer 10 (Kurzfahrten) in Anspruch genommen wird.

8. Hotelübernachtung

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist und innerhalb von 2 Stunden nach Eingang der Schadensmeldung nicht wieder in einen fahrbereiten Zustand versetzt werden kann und aus diesem Grund der Berechnigte übernachten muss, besorgt das MENEKS Car Assistance Servicecenter auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit in einem Hotel. Die vom Berechnigten veranlagten Übernachtungskosten werden für 1 Übernachtung und bis zu einer Höhe von maximal 80,- Euro inklusive Mehrwertsteuer und aller Nebenkosten pro Schadensfall ersetzt. Diese Leistung Hotelübernachtung ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 7 (Mietwagen), Ziffer 9 (Weiterfahrt) oder Ziffer 10 (Kurzfahrten) in Anspruch genommen wird.

9. Weiterfahrt

Wenn das berechnigte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist und innerhalb von 2 Stunden nach Eingang der Schadensmeldung nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, werden dem Berechnigten auf Wunsch die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse erstattet. Übersteigt die Bahnreise sechs Stunden, werden die Kosten eines Flugtickets der Economyklasse übernommen. Die Kosten werden für die Fahrt des Berechnigten vom Schadensort zu seinem Wohnsitz oder zum nachweislich geplanten Zielort der Reise innerhalb des Geltungsbereiches übernommen Die Erstattung ist auf maximal 80,- Euro inklusive Mehrwertsteuer pro Schadensfall begrenzt. Diese Leistung Weiterfahrt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 7 (Mietwagen), Ziffer 8 (Hotelübernachtung) oder Ziffer 10 (Kurzfahrten) in Anspruch genommen wird.

10. Kurzfahrten

Falls erforderlich, kann der Berechnigte vom Schadensort, von der reparierenden Werkstatt oder von dem vom Berechnigten benannten Abschleppziel zum Wohnsitz oder nachweislich geplanten Zielort der Reise bzw. umgekehrt zurück zur reparierenden Werkstatt transportiert werden. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von maximal 80,- Euro inklusive Mehrwertsteuer pro Schadensfall nach Vorlage von Original-Fahrausweisen und -Taxibelegen erstattet. Diese Leistung Kurzfahrten ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Leistung nach Ziffer 7 (Mietwagen), Ziffer 8 (Hotelübernachtung) oder Ziffer 9 (Weiterfahrt) in Anspruch genommen wird.

* Da alle Autovermieter als Sicherheit für das Mietfahrzeug (z.B. für Kraftstoff) eine Kreditkarte, eine EC Karte oder eine bestimmte Mindestkaution in bar vor der Herausgabe eines Fahrzeuges verlangen, wird der Berechnigte gebeten, entsprechende Zahlungsmittel vor der Anmietung des Mietfahrzeuges vorzulegen oder die erforderliche Kaution zu bezahlen. Es gelten ferner die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Autovermieters.

MENEKS
Die Garantie.